

# Besondere Vereinbarung

## Bauleistungsversicherung PREMIUM

### (BV 1016)

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Vertragsgrundlage</li> <li>2. Versicherte und nicht versicherte Sachen</li> <li>3. Versicherte Gefahren und Schäden</li> <li>4. Versicherungsort</li> <li>5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung</li> <li>6. Versicherte Kosten</li> <li>7. Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden an fertig gestellten Teilen von Bauwerken</li> <li>8. Glasbruchschäden</li> <li>9. Graffiti-Schäden</li> <li>10. Arbeitsunterbrechungen</li> <li>11. Sofortiger Reparaturbeginn</li> <li>12. Gartenanlagen und Pflanzungen</li> <li>13. Einbauküchen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>14. Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln</li> <li>15. Energieversorgungsanlagen</li> <li>16. Besondere Bau- oder Gründungsmaßnahmen</li> <li>17. Sachen im Gefahrenbereich (subsidiär)</li> <li>18. Bau- und Werbeschilder</li> <li>19. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer</li> <li>20. Selbstbeteiligung</li> <li>21. Photovoltaik-, Solar- und Geothermieanlagen</li> <li>22. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit</li> <li>23. Garantierter GDV-Mindeststandard</li> <li>24. Leistungs-Upgrade-Garantie</li> <li>25. Insolvenzschutz</li> <li>26. Bauunterbrechungs-Versicherung (sofern vereinbart)</li> </ul> |
|---|--|

#### 1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### 2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

##### 2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind gemäß Abschnitt A1-1.1 ABBL 2018 alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen) inklusive Photovoltaik-, Solar- und Geothermieanlagen (sofern vorhanden).

##### 2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in Abänderung zu Abschnitt A1-1.2 ABBL 2018

- 1) medizin- und labortechnische Anlagen;
- 2) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- 3) Altbauten des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus;

- 4) Wechseldatenträger;
- 5) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- 6) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- 7) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- 8) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- 9) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- 10) Gerüste, Stahl-/ Alu- und Systemschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- 11) Fahrzeuge aller Art;
- 12) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- 13) Bohrungen für die eine Genehmigung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich ist.

### 3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A1-2.1 ABBL 2018 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Mitversichert ist das Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Bauwerk fest verbundener versicherter Bestandteile der Neubauleistung (TK A 5140 ABBL 2018).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder dessen Repräsentanten, weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Zusätzlich wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Sturm ab Windstärke 8 Beaufort (abweichend zu Abschnitt A1-2.2 (12) ABBL 2018);
- b) Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird;  
Der Versicherer leistet abweichend zu Abschnitt A1-2.2 (2) ABBL 2018 für Schäden durch Wassereintrüche oder durch Gewässer beeinflussten Anstieg des Grundwassers gemäß Klausel TK A 5131 ABBL 2018 bis 100.000 EUR auf Erstes Risiko.
- c) Schimmelpilze oder Schwämme;  
Der Versicherer leistet dann eine Entschädigung, wenn der Schaden durch Schimmelpilze oder Schwamm infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens gemäß Abschnitt A1-2.1 ABBL 2018 (z. B. Rohrbruch) entstanden ist.
- d) Terrorakte;  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- e) Innere Unruhen;  
Der Versicherer leistet abweichend zu Abschnitt A1-2.2 (5) ABBL 2018 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen gemäß Klausel TK A 5132 ABBL 2018 bis 100.000 EUR auf Erstes Risiko.
- f) Streik oder Aussperrung;  
Der Versicherer leistet (abweichend zu Abschnitt A1-2.2 (6) ABBL 2018) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung gemäß Klausel TK A 5133 ABBL 2018 bis zur Höhe der Versicherungssumme.

#### 4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt A1-4 ABBL 2018 nur innerhalb des Versicherungsortes (Versicherungsgrundstück). Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Bereiche.

Versicherungsschutz besteht auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsschein bezeichneten räumlich getrennten Bereichen gemäß Klausel TK A 5170 ABBL 2018 und den dazugehörigen Lagerplätzen.

#### 5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

##### 5.1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen. Sofern die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart ist, so ist der Versicherungswert der Neuwert.
- b) Ist der Versicherungsnehmer, der Bauherr oder sonstiger Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- c) Nicht berücksichtigt werden
  - aa) Grundstückskosten und Erschließungsgebühren;
  - bb) Kosten für den öffentlich-rechtlichen Teil der Erschließung;
  - cc) Baunebenkosten (z. B. Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren).

##### 5.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart. Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer auf Verlangen Originalbelege vorzulegen (z. B. Schlussrechnung).

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

##### 5.3 Unterversicherung

Sind bei der Anmeldung zur Versicherung die Versicherungssummen entsprechend den bedingungsgemäßen Bestimmungen gemäß Abschnitt A2-1.2 ABBL 2018 gebildet worden, so werden die Bestimmungen über die Unterversicherung nicht angewendet.

#### 6. Versicherte Kosten

##### 6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer unmittelbar vor und bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten gemäß Klausel TK A 5313 ABBL 2018. Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

6.3 Mehrkosten für Tarifizuschläge

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, soweit sie in den Herstellungskosten enthalten sind. Dies gilt ergänzend zu A3-1 ABBL 2018.

6.4 Übernachtungskosten und Einlagerungskosten für Möbel bei schadenbedingten Bauverzögerungen

In Erweiterung zu A3-1 ABBL 2018 gelten bis jeweils 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch Hotelbelegungs- und sonstige Übernachtungskosten sowie Möbeleinlagerungskosten mitversichert, die infolge von Bauverzögerungen entstehen.

Der Versicherer leistet nur Ersatz, soweit

- a) ein versichertes Schadenereignis gemäß Abschnitt A1-2.1 ABBL 2018 vorliegt, welches ursächlich für die Bauverzögerung war;
- b) die entstandene Bauverzögerung nachgewiesen werden kann durch die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und einem der beauftragten Unternehmer hinsichtlich des Abnahmetermins einer Teilleistung oder der endgültigen Fertigstellung des versicherten Bauvorhabens, die vor Baubeginn geschlossen wurde;
- c) im Falle der verzögerten Fertigstellung einer Teilleistung nachzuweisen ist, dass sich die endgültige Fertigstellung des versicherten Bauvorhabens durch die verspätete Fertigstellung der Teilleistung verzögert hat.

6.5 Zusätzliche Kosten

- a) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 50.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
  - aa) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird gemäß Klausel TK A 5312 ABBL 2018;
  - bb) Schadensuchkosten zur Lokalisierung von Schadenursachen gemäß Klausel TK A 5311 ABBL 2018;
  - cc) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind, inklusive Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß Klausel TK A 5114 ABBL 2018;
  - dd) Hilfsbauten (z. B. Vorarbeiten zur Errichtung des Bauwerkes) und Bauhilfsstoffe (z. B. Stangen, Schmierstoffe, Bohlen, Bretter) gemäß Klausel TK A 5113 ABBL 2018. Bei Totalschäden ist die Entschädigung für das Material auf den Zeitwert begrenzt.
- b) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert (in Ergänzung zu A3-1 ABBL 2018):
  - aa) Feuerlöschkosten (gilt nur bei Einschluss des Feuerrisikos gemäß TK A 5130);
  - bb) Mehrkosten durch Baugrundverbesserungen.
- c) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko versichert (in Ergänzung zu A3-1 ABBL 2018):
  - aa) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise;
  - bb) Mehrkosten durch behelfsmäßige Maßnahmen.

**7. Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden an fertig gestellten Teilen von Bauwerken**

Gemäß Klausel TK B 5120 ABBL 2018 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt B1-2 ABBL 2018 für das ganze Bauwerk vorliegen. Dies gilt abweichend von B1-2 ABBL 2018.

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

**8. Glasbruchschäden**

Der Versicherungsschutz für Glasbruch endet nicht mit dem fertigen Einbau, sondern erst nach dem Bauende gemäß Abschnitt B1-2 ABBL 2018.

**9. Graffiti-Schäden**

Mitversichert gelten Graffiti-Schäden. Graffiti sind anonym und ohne entsprechende Genehmigung erstellte, künstlerisch mehr oder weniger wertvolle Malereien an Gebäuden oder Bauwerken, die in der Regel mittels Farbe aus Sprühdosen erstellt werden. Es handelt sich somit um eine besondere Form des Vandalismus, bei der unbekannte Täter unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache erheblich und nicht nur vorübergehend verändern, was als Sachbeschädigung gilt und strafrechtlich verfolgt werden kann.

**10. Arbeitsunterbrechungen**

Mitversichert gelten abweichend zu Abschnitt A1-2.2 (11) ABBL 2018 Schäden während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr als 6 Monate gedauert hat.

**11. Sofortiger Reparaturbeginn**

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 20.000 EUR kann mit der Reparatur (Wiederinstandsetzung) sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Abschnitt B3-3.2 ABBL 2018, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

**12. Gartenanlagen und Pflanzungen**

Abweichend von Abschnitt A1-1.2 (16) ABBL 2018 gelten Gartenanlagen und Pflanzungen bis 1.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Nicht mitversichert ist dabei das Anwachsrisiko, d. h. ob die Pflanzen anwachsen oder eingehen.

**13. Einbauküchen**

Abweichend von Abschnitt A1-1.2 (8) ABBL 2018 gelten Einbauküchen aller Art mitversichert, soweit diese zu den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zählen und in der Versicherungssumme enthalten sind.

**14. Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln**

Führt ein Mangel vor Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABBL 2018 zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer nach Klausel TK A 5310 ABBL 2018 Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht, bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko. Dies gilt abweichend von A3-1.1 (3) ABBL 2018.

**15. Energieversorgungsanlagen**

Abweichend von Abschnitt A1-1.2 (2) ABBL 2018 gelten gemäß Klausel TK A 5111 ABBL 2018 die im Versicherungsschein bezeichneten Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentralen Batterie- und / oder unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlagen bei Neubauleistungen bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

**16. Besondere Bau- oder Gründungsmaßnahmen**

Mitversichert gelten Besondere Bau- oder Gründungsmaßnahmen bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Tiefgründungen (Pfahl-, Brunnen-, Platten-, Wannen- oder Senkkastengründungen);
- b) Grundwasserabsenkungen;
- c) Baugrubenumschließungen (Spundwände, Trägerbohlverbau, Schlitz- oder Bohrpfahlwände);
- d) Wasserhaltungen bzw. Wasserdruckhaltende Dichtungen (z.B. weiße Wanne oder K-Wanne).

**17. Sachen im Gefahrenbereich (subsidiär)**

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A1-2.1 ABBL 2018 im Gefahrenbereich des versicherten Bauvorhabens befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Nicht versichert gelten Schäden an Boden, Wasser, Luft.

**18. Bau- und Werbeschilder**

Ergänzend zu Abschnitt A1-1.1 ABBL 2018 gelten Bau- und Werbeschilder bis 1.000 EUR auf Erstes Risiko zum Zeitwert mitversichert.

**19. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer**

Abweichend von Abschnitt A1-3.3 ABBL 2018 verzichtet der Versicherer gemäß Klausel TK A 5340 ABBL 2018 auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher nicht gegen Haftpflichtansprüche versichert ist.

**20. Selbstbeteiligung**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Abschnitt A3-1.9 ABBL 2018 gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

**21. Photovoltaik-, Solar- und Geothermieanlagen**

In Erweiterung zu Abschnitt A1-1.1 ABBL 2018 sind auch Photovoltaik-, Solar- und Geothermieanlagen (ohne Bohrgeräte und dazugehörige Ausrüstung) mitversichert, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.

**22. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**

- a) Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 EUR auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt A3-1.8 ABBL 2018. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
- Bei Schäden über 50.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.
- Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.
- b) Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zu einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten und eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt B3-3.3.1 ABBL 2018. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
- Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

**23. Garantierter GDV-Mindeststandard**

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2018 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

**24. Leistungs-Upgrade-Garantie**

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

**25. Insolvenzschutz**

Für den Fall, dass ein Bauunternehmer oder Bauhandwerker die von ihm geschuldete Leistung nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens aufgrund von nachgewiesener Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) nicht mehr erbringen kann und die Kosten für die Schadenbeseitigung somit zu Lasten des Versicherungsnehmers als Bauherr gehen, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A3-1.2 ABBL 2018 Entschädigung inklusive Zuschläge für

- a) Wagnis und Gewinn;
- b) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
- c) allgemeine Geschäftskosten.

Der Versicherer ist nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als bei einer anderen Versicherung für den eingetretenen Sachschaden keine Entschädigung beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

**26. Bauunterbrechungs-Versicherung (sofern vereinbart)**

26.1 Gegenstand der Versicherung

Wenn sich der im Bauvertrag festgelegte Fertigstellungstermin für des versicherte Bauvorhaben durch einen gemäß Abschnitt A1-2.1 ABBL 2018 versicherten Sachschaden, der zu Lasten des Bauherren geht, verzögert, dann ersetzt der Versicherer die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Mehrkosten gemäß Nr. 26.3.1.

26.2 Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt der vereinbarte Höchstentschädigungsbetrag auf Erstes Risiko. Der vereinbarte Betrag steht während der Dauer des Vertrages einmalig zur Verfügung.

26.3 Entschädigungsleistung

26.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die nachstehend benannten und nachgewiesene Kosten, die dem Versicherungsnehmer erst dadurch entstehen, dass das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder in den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens versetzt bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden muss.

Entschädigung wird dabei geleistet für Mehrkosten durch

- Hotelübernachtung oder Unterbringung in vergleichbaren Einrichtungen;
- Einlagerung von Möbeln und sonstigem Hausrat;
- Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen.

Die Tageshöchstentschädigung beträgt 2 % der beantragten Versicherungssumme.

26.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten sich erhöhen

- aufgrund von behördlichen Anordnungen;
- dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- dadurch, dass das beschädigte oder zerstörte Gebäude anlässlich der Wiederherstellung oder einer Wiederbeschaffung geändert oder verbessert wird.

26.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird um die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung von 5 Kalendertagen gekürzt.

26.5 Haftzeit

Die vereinbarte Haftzeit beträgt 6 Monate. Die Haftzeit ist dabei der Zeitraum, in dem Versicherungsschutz für die Bauunterbrechungs-Versicherung gewährt wird. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der für die Bauverzögerung ursächliche Sachschaden gemäß Abschnitt A1-2.1 ABBL 2018 eingetreten ist, spätestens jedoch mit dem bauvertraglich festgelegten Fertigstellungstermin.